

# **Vorläufiger Hygieneplan für die Schulen der Gemeinde Schalksmühle im Rahmen der Corona-Pandemie (Stand 22. April 2020)**

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

Die Hygienepläne der Schulen werden derzeit in Absprache mit dem Schulträger sowie dem Gesundheitsamt des Märkischen Kreises überarbeitet, daher gilt für den Zeitraum der Kontaktbeschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie in Abstimmung zwischen Schulen und Schulträger dieser vorläufige angepasste Hygieneplan.

## **1. Einleitung**

Das Corona-Virus wird durch eine sogenannte Tröpfcheninfektion übertragen, also etwa durch Niesen oder Husten. Zur Vorbeugung können daher jene Hygienemaßnahmen helfen, die auch bei anderen, klinisch ähnlichen Infektionskrankheiten ange-raten sind.

Der Schutz aller Beteiligten erfordert ein hohes Maß an Eigenverantwortung

- der Schulleitung
- der Lehrkräfte
- der pädagogischen Mitarbeiter/-innen
- der Erziehungsberechtigten und
- aller weiteren am Schulleben beteiligten Personen, insbesondere der Schülerinnen und Schüler
- des Schulträgers.

Das Vermitteln und Anwenden von hygienischem Verhalten muss in allen Jahrgangsstufen einen hohen Stellenwert haben.

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus. Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Dies trifft unter anderem zu bei Verunreinigungen mit Erbrochenem, Stuhl und Urin sowie mit Blut.

Der Unterricht in der Primusschule der Gemeinde Schalksmühle wird ab dem 23.04.2020 für den Jahrgang 10 durchgeführt.

Ab dem 04.05.2020 startet der Unterricht an der Grundschule Spormecke, zunächst in der Jahrgangsstufe 4. Ebenso kommt der Jahrgang 4 als zusätzlicher Jahrgang an der Primusschule dazu. Weitere Schulöffnungen bleiben abzuwarten.

## **2. Hygiene in Unterrichtsräumen**

### **2.1 Nutzung der Klassenräume**

Die für den Unterricht benötigten Klassen- und Unterrichtsräume werden vorab dem Schulträger benannt. Die Nutzung weiterer Räumlichkeiten ist nicht zulässig. Die Nutzung der Schwimm- und der Sporthalle ist ebenfalls nicht zulässig. Die Klassenräume sind mit Einmalhandtüchern und Seifenspendern zu versehen.

Aufgrund der Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 m zwischen den Personen in den Unterrichtsräumen ist die Höchstzahl der Personen in einem Klassenraum auf max. 15 Personen beschränkt.

### **2.2 Lehrerzimmer**

Die Nutzung der Lehrerzimmer ist unter Beachtung der notwendigen Abstandsregelungen zulässig. Ggfs. sind durch die Schulleitungen entsprechenden Nutzungspläne für die Lehrerarbeitsplätze zu erarbeiten.

### **2.3 Lufthygiene**

Nach jeder Schulstunde (45 Minuten) ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

### **2.4 Abfallentsorgung**

Die Schülerinnen und Schülern sind angehalten, den entstandenen Abfall persönlich zu entsorgen. Entsprechende Abfallkörbe stehen in den Klassen bereit.

### **2.5 Kleiderablage**

Die Jacken sind außerhalb des Klassenraumes in möglichst großem Abstand zueinander aufzuhängen.

### **2.6 Nutzung von Gegenständen**

Die gemeinschaftliche Nutzung von Gegenständen, z.B. digitale Endgeräte, ist zu vermeiden. Die Nutzung der Tafeln und die interaktiven Whiteboards sowie weiteren elektronischen Ausstattungsgegenständen obliegt grundsätzlich den Lehrkräften.

Sollte die schulische Notwendigkeit bestehen, Gegenstände gemeinschaftlich zu nutzen, ist der Schulträger zu informieren. Dieser hat für die erforderlichen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen Sorge zu tragen.

### **3. Schulreinigung**

#### **3.1 Schulreinigung durch Fremdfirmen**

Die Reinigung der Schule ist nach dem Reinigungs- und Desinfektionsplan durchzuführen. Die Fußböden sind feucht zu reinigen. Bei einer Verschmutzung mit Erbrochenem, Stuhl, Urin oder Blut ist Entfernung mit Bindemittel sowie eine Wischdesinfektion mit einem geeigneten Desinfektionsmittel durchzuführen.

Die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit der Schülerinnen und Schüler durchzuführen.

Die Lernenden dürfen für Reinigungsarbeiten im Sanitärbereich nicht herangezogen werden. Alle wieder verwendbaren Reinigungsutensilien (Wischemp, Wischlappen) sind nach Gebrauch durch ein thermisches Waschverfahren (mindestens 60 Grad) zu reinigen und bis zur nächsten Verwendung trocken zu lagern.

Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren.

Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händkontakte zu einer Übertragung beitragen könnten (z. B. Handkontaktflächen, Sanitäranlagen, Türklinken und Treppenhänge), sollen durch eine arbeitstägliche, ggfls. mehrmalige Reinigung und durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion dekontaminiert werden. Es sollten nur gelistete Desinfektionsmittel mit mindestens begrenzter viruzider Wirkung verwendet werden.

### **4. Hygiene im Sanitärbereich und im Außenbereich**

#### **4.1 Sanitärausstattung**

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern oder Handtuchrollenspendern sowie mit Spendervorrichtung für Flüssigseife auszustatten. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle sind bereitzustellen. In den Mädchentoiletten muss ein Spender für Tüten für Monatsbinden und verschließbare Abfallbehälter vorhanden sein. Es ist darauf zu achten, dass es sich um stabile Vorrichtungen mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche handelt. Einmalhandtücher und die Seifenspender sind täglich zu kontrollieren.

#### **4.2 Hygiene im Außenbereich**

Auf einen Hofdienst seitens der Schülerinnen und Schüler wird zunächst verzichtet. Die Schülerinnen und Schüler sind auch hier anzuhalten, ihren persönlichen Abfall in den bereit gestellten Abfallcontainern zu entsorgen.

### **5. Persönliche Hygiene**

## 5.1 Handhygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

In folgenden Fällen ist das **Händewaschen** zwingend vorgeschrieben:

- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- nach der Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach Tierkontakt
- nach Husten und Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuches
- nach Arbeiten mit kritischen Rohwaren (z.B. rohes Fleisch, Geflügel)
- vor und nach jeder Unterrichtsstunde

Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20 – 30 Sekunden gewaschen werden.

Die Desinfektion der Hände ist für Schüler und Lehrer zwingend vorgeschrieben:

- vor Beginn des Unterrichts
- nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen, auch wenn Handschuhe getragen werden, nach Ablegen der Handschuhe
- nach Unterrichtsende

Zu reinigen sind:

- Alle Innen- und Außenflächen einschließlich Handgelenke
- Fingerzwischenräume
- Ringe und Armbänder sind beim Händewaschen abzunehmen
- Fingerspitzen, Nagelfalze und Daumen müssen mit einbezogen werden

Durchführung der Desinfektion:

Ca. 3 – 5 ml des Händedesinfektionsmittels (nach der Liste der VAH) sind in die trockenen Hände einzureiben, dabei müssen Fingerkuppen und –zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden. Während der vom Hersteller des Präparates vorgeschriebenen Einwirkzeit (mind. 30 Sekunden) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden. Grobe Verschmutzungen (z. B. Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit Zellstoff u.ä. zu entfernen. Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut usw. sollten Einmalhandschuhe getragen werden.

## 5.2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist freiwillig. Für Verdachtsfälle wird vom Schulträger als Sofortmaßnahme medizinischer Mund-Nasen-Schutz gestellt.

## **6. Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers**

### **6.1 Versorgung von Bagatellwunden**

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

### **6.2 Behandlung kontaminierter Flächen**

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren.

### **6.3 Überprüfung des 1. Hilfe-Inventars**

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthalten gemäß der Unfallverhütungsvorschrift der Unfallkasse NRW:

Großer Verbandkasten nach DIN 13169 "Verbandkasten E"

Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 "Verbandkasten C"

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion in einem fest verschließbaren Behälter auszustatten. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend durch die Sekretärin zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und dieses erforderlichenfalls zu ersetzen.

## **7. Mensa, Lehrküche**

### **7.1 Allgemeine Anforderungen**

Die Mensa in der Primusschule bleibt zunächst geschlossen. Die Benutzung der Lehrküchen ist nicht gestattet. Bis auf Weiteres findet auch keine Verpflegung im Rahmen des Ganztages statt.

## **8. Aufenthalt, Verdachtsmeldungen**

### **8.1 Allgemeiner Aufenthalt**

Der Aufenthalt in den Schulgebäuden ist nur den Lehrkräften, den Schülern, Betreuungspersonal, pädagogischen Mitarbeitern sowie Vertretern des Schulträgers gestattet. Der Schulleiter kann im Einzelfalle eine Betretung unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen zulassen.

## **8.2 Verdachtsmeldungen**

Besteht der Verdacht auf Ansteckung mit dem Corona-Virus, so ist diese Person unverzüglich räumlich zu isolieren. Die Schulleitung entscheidet nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt sowie dem Schulträger über weitere Maßnahmen. Die Person ist unverzüglich mit einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu versorgen.

## **8.3 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht**

Bei dem Corona-Virus handelt es sich um eine Krankheit, die in Schulen leicht übertragen werden könnte. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Das IfSG verpflichtet deshalb sowohl die in den Schulen tätigen Personen, als auch die Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte, die Schule unverzüglich zu informieren, wenn sie von der oben genannten Krankheit betroffen sind oder aber der Verdacht der Ansteckung besteht.

## **8.4 Besuchsverbot und Wiederezulassung**

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen sowohl für Schüler als auch für Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal ein Besuchsverbot der Schule besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine weitere Verbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Darüber hinaus gilt bei folgenden Symptomen ein Besuchsverbot: Rachenschmerzen, Husten, Fieber, Schnupfen, sonstige Symptome einer Atemwegserkrankung, allgemeine Abgeschlagenheit, Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall.